



BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0006-INT/2019  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.

TELEFON (+43-1) 249 59 -4218

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 08.05.2019

## **Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 (AktRÄG 2019)**

### **BMVRDJ-Z10.070A/0004-I 3/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

#### **Zu § 95a Abs. 7 Z 4 AktG**

§ 95a Abs. 7 Z 4 des Entwurfs nimmt folgende Geschäfte von den Vorgaben für Geschäfte mit nahestehenden Personen aus: "*Geschäfte von Kreditinstituten auf der Grundlage von Maßnahmen zum Schutz ihrer Stabilität, die von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurden*"

Wir regen zu dieser Bestimmung drei Anpassungen an:

#### Keine Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall

Es sollte klargestellt werden, dass diese Ausnahme nicht nur Geschäfte betrifft, die im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Vielmehr sollte diese Ausnahme alle Geschäfte umfassen, die auf der Grundlage von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, welche dem Schutz der Stabilität des Instituts dienen.

Die FMA kann beispielsweise Kreditinstitute gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 und 2 BaSAG per Bescheid die Erfreilung von Maßnahmen auftragen, um eine Verringerung des Risikoprofils oder die Ermöglichung rechtzeitiger Rekapitalisierungsmaßnahmen zu erreichen. Zur Umsetzung dieser Anordnung hätte das Kreditinstitut gegebenenfalls geeignete Rechtsgeschäfte abzuschließen bzw. bestehende Rechtsgeschäfte zu beenden, ohne dass aber für den einzelnen Geschäftsabschluss die Erteilung einer Genehmigung durch die FMA vorgesehen wäre. Auch im Allgemeinen wird bei aufsichtlichen Maßnahmen dem Institut regelmäßig das Ziel vorgegeben – Rechtsgeschäfte, mit denen die Maßnahme durch das Institut umgesetzt wird, bedürfen dann aber keiner formellen Vorab-Genehmigung durch die FMA (vgl. beispielsweise auch § 70 Abs. 4 BWG und § 44 Abs. 1 BaSAG). Diese Vorgehensweise stellt im Vergleich zur Einzelgenehmigung konkreter Vertragsabschlüsse den gelinderen Eingriff in die Eigentumsfreiheit und Vertragsautonomie des



Instituts dar und kann daher auch grundrechtlich zu bevorzugen sein (vgl. Art. 5 StGG). Daher sollten auch Rechtsgeschäfte, die zwar nicht im Einzelnen genehmigt wurden, die aber der Umsetzung aufsichtlicher Maßnahmen dienen, von Z 4 umfasst sein.

Eine solche Änderung entspräche auch besser der hier umgesetzten Richtlinienbestimmung:

Art. 9c Abs. 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/828 lautet in der englischen Sprachfassung:

*"transactions entered into by credit institutions on the basis of measures, aiming at safeguarding their stability, adopted by the competent authority in charge of the prudential supervision within the meaning of Union law"*

Die deutsche Sprachfassung dieser Bestimmung lautet:

*"Geschäfte von Kreditinstituten auf der Grundlage von Maßnahmen, durch die ihre Stabilität geschützt werden soll und die von der zuständigen Behörde angenommen wurden, die gemäß Unionsrecht für die Aufsicht über die Kreditinstitute zuständig ist;"*

Aus der englischen Sprachfassung ergibt sich eindeutig, dass das betreffende Geschäft auf der Grundlage von Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden muss – dass eine darüber hinausgehende Genehmigung des einzelnen Rechtsgeschäfts durch die Aufsichtsbehörde aber für die Zwecke der Richtlinie nicht erforderlich ist. Die deutsche Sprachfassung ist mit dieser Interpretation unproblematisch vereinbar.

Wir ersuchen daher, im Gesetzestext klarzustellen, dass § 95a Abs. 7 Z 4 alle Geschäfte auf der Grundlage von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde betrifft, welche der Stabilität des Instituts dienen – nicht bloß Geschäfte, die konkret von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind (siehe Textvorschlag unten).

#### Klarstellung der von der Regelung betroffenen Kreditinstitute

Wir regen an, im Sinne der Rechtssicherheit klarzustellen, wer Kreditinstitut im Sinne des § 95a Abs. 7 Z 4 ist. Hintergrund ist, dass der Begriff des Kreditinstituts gemäß § 1 BWG weiter ist als der unionsrechtliche Begriff des Kreditinstituts gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Der in § 95a Abs. 7 Z 4 AktG umgesetzte Art. 9c Abs. 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2017/828 definiert zwar ebenfalls nicht das Kreditinstitut, verweist aber „auf die gemäß Unionsrecht für die Aufsicht über die Kreditinstitute“ zuständige Behörde. Unionsrechtlich ist eine Zuständigkeit für die Aufsicht über Kreditinstitute naturgemäß auch nur für Kreditinstitute im Sinne des Unionsrechts vorgesehen. Dies spricht unseres Erachtens dafür, auch im Aktiengesetz lediglich auf Kreditinstitute im unionsrechtlichen Sinne abzustellen. Jedenfalls sprechen wir uns für eine gesetzliche Klarstellung des Anwendungsbereichs aus (siehe Textvorschlag unten).

#### Relevante Aufsichtsbehörde

Die Ausnahmebestimmung für Geschäfte mit nahestehenden Rechtsträgern in § 95a Abs. 7 Z 4 AktG wäre aus dem Blickwinkel des Bankenabwicklungsrechts um den Terminus „Abwicklungsbehörde“ zu erweitern, um auch die auf Grundlage stabilisierender Maßnahmen der Abwicklungsbehörde (vgl. insbesondere § 29 Abs. 6 BaSAG) abgeschlossenen Geschäfte auszunehmen. Die Richtlinie nennt zwar ausdrücklich nur die Aufsichtsbehörde, dem Regelungszweck der Vereinfachung für Geschäfte auf der Grundlage von behördlichen



Maßnahmen zur Stabilisierung eines Kreditinstituts würde aber auch dieser Zusatz entsprechen.

§ 95 Abs. 7 Z 4 AktG könnte daher lauten:

*Geschäfte von CRR-Kreditinstituten gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG auf der Grundlage von Maßnahmen der zuständigen Aufsichts- oder Abwicklungsbehörde, welche dem Schutz der Stabilität des CRR-Kreditinstituts dienen*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrats ([begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LLM LLM

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	o4L8rTTXM9mbQ9P11HLE30peH37COHr+4Yv0qENLCGJZ0LfHkeBmgjIOTaQea+rv8FC3jc8LLqEcDoZ63i517Cz1iVtgFvY76qjvkWbA44GHQD7D7qb95U6g3R8LKdZ6/rCLEzt4iu12tKMRV1LWJW+2tk/kLVY329zHornwNe9U/3APdvWS/6/18J86XPxjXSxj5BCtjY4NmqmZkAFuWtbW0fepLXVEDD5qCpLuWVV8Od67RyJEBmdASWM/HW2jpbiPwpRR4O7Ie5GnjMH7vg+RAFaFSOhaAnR1EOg9KHfgB9Ozk6ARRjaeunuHogDjBD4FKP05gGB7yiz6XjZsxQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-08T08:37:37Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	